

Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) wird genehmigt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 haben die Stimmberechtigten die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) mit Rechtskraft ab 1. Januar 2019 erlassen. In der EVO werden die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie der Versicherungsschutz geregelt.

In der Regel sind die Behördenentschädigungen jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer überprüft und angepasst worden. Auf den Legislaturbeginn 2022 war auf eine Anpassung verzichtet worden. Aufgrund der veränderten Verhältnisse seit 2019 ist die EVO per 1. Juli 2026 anzupassen.

Vorlage Teilrevision

Das in der geltenden EVO angewendete System und die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung der Behördenmitglieder haben sich bewährt. Die Form der Entschädigung kann beibehalten werden. Die Bemessung der Entschädigungen sind anzupassen. Aus diesem Grund wird die Anpassung in Form einer Teilrevision vorgenommen. Die Entschädigungen für die Präsidenten und Präsidentinnen sowie der Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden unter Berücksichtigung der gestiegenen Arbeitsbelastung und der hohen Anforderungen erhöht. Die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt werden ebenfalls erhöht. Während der Ansatz für ein Sitzungsgeld unverändert beibehalten wird, beträgt der Ansatz für ein Taggeld neu den doppelten Betrag eines halben Taggeldes.

Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Teilrevision der EVO sieht Anpassungen vor, die den heutigen Verhältnissen entsprechen und angemessen sind. Die revidierte EVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026 - 2030 in Kraft. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 21. April 2026 anzunehmen.

Dällikon, 10. Februar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: René Bitterli
Der Schreiber: Ruedi Bräm



16 Gemeindeorganisation

01.0 Entschädigungsverordnung (EVO) / Teilrevision

GRB-Nr. 18

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 haben die Stimmberechtigten die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) mit Rechtskraft ab 1. Januar 2019 erlassen. In der EVO werden die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie der Versicherungsschutz geregelt.

In der Regel sind die Behördenentschädigungen jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer überprüft und angepasst worden. Auf den Legislaturbeginn 2022 war auf eine Anpassung verzichtet worden. Aufgrund der veränderten Verhältnisse seit 2019 ist die EVO per 1. Juli 2026 anzupassen.

Vorlage Teilrevision

Das in der geltenden EVO angewendete System und die Bemessungsgrundlagen für die Entschädigung der Behördenmitglieder haben sich bewährt. Die Form der Entschädigung kann beibehalten werden. Die Bemessung der Entschädigungen sind anzupassen. Aus diesem Grund wird die Anpassung in Form einer Teilrevision vorgenommen. Die Entschädigungen für die Präsidenten und Präsidentinnen sowie der Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden unter Berücksichtigung der gestiegenen Arbeitsbelastung und der hohen Anforderungen erhöht. Die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt werden ebenfalls erhöht. Während der Ansatz für ein Sitzungsgeld unverändert beibehalten wird, beträgt der Ansatz für ein Taggeld neu den doppelten Betrag eines halben Taggeldes.

Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Teilrevision der EVO sieht Anpassungen vor, die den heutigen Verhältnissen entsprechen und angemessen sind. Die revidierte EVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026 - 2030 in Kraft. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 21. April 2026 anzunehmen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) wird mit folgendem Wortlaut genehmigt:



Gemeinde Dällikon

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG EVO

vom 16. März 2010

Teilrevision vom 21. April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I.</u>	<u>ALLGEMEINES</u>	4
Art. 1	<u>Rechtsgrundlage</u>	4
Art. 2	<u>Geltungsbereich</u>	4
<u>II.</u>	<u>ENTSCHÄDIGUNGEN</u>	4
Art. 3	<u>Behörden</u>	4
Art. 4	<u>Abgrenzung</u>	5
Art. 5	<u>Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt</u>	5
Art. 6.	<u>Beratende Kommissionen</u>	5
Art. 7	<u>Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes</u>	5
Art. 8	<u>Zusätzliche Aufgaben</u>	6
Art. 9	<u>Teuerungszulagen</u>	6
Art. 10	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>	6
Art. 11	<u>Spesenvergütung</u>	6
<u>III.</u>	<u>VERSICHERUNGEN</u>	6
Art. 12	<u>Unfall- und Haftpflichtversicherung</u>	6
Art. 13	<u>Berufliche Vorsorge</u>	6
<u>IV.</u>	<u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	7
Art. 14	<u>Inkraftsetzung</u>	7
Art. 15	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	7

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 34'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 25'000.—

b) Primarschulpflege ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 33'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 20'000.—

c) Rechnungsprüfungskommission ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 5'000.—
- Aktuar/Aktuarin Fr. 3'600.—
- übrige Mitglieder je Fr. 2'600.—

d) Sozialbehörde ¹

- ~~- Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied~~
- ~~- übrige Mitglieder je Fr. 3'500.—~~

e) Wahlbüro ¹

- Samstag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagnachmittag Gemeindegewerksstundenlohn

Art. 4 Abgrenzung

In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.

Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: ¹

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Ackerbaustellenleiter oder
Ackerbaustellenleiterin ¹ | |
| Grundentschädigung pro Jahr | Fr. 1'200.— |
| Aufwandentschädigung | Gemeindewerk-
stundenlohn |
| b) Friedensrichter oder
Friedensrichterin ¹ | |
| Grundentschädigung
(beinhaltet die ersten 8 Fälle
und den privaten Arbeitsraum) | Fr. 7'400.— |
| Fallentschädigung (ab 9. Fall
pro Fall) | Fr. 781.— |
| IT- und Kommunikations-
pauschale | Fr. 1'500.— |
| Verhandlungsraum in der
Gemeindeverwaltung | kostenlos |
| c) Pilzkontrolle | nach Aufwand |

Art. 6. Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes **Zivilschutz oberes Furttal**.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- a) Taggeld für den ganzen Tag ¹ Fr. 400.—
- b) Taggeld für den halben Tag ¹ Fr. 200.—
- c) Sitzungsgeld ¹ Fr. 90.—

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft.

Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.¹

Die Teilrevision vom 21. April 2026 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026 – 2030 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2010.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
P. Staub

Der Schreiber:
R. Bräm

¹ Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie wolle beschliessen:

2.1 Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO) wird genehmigt.

3. Das Geschäft wird für die Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 21. April 2026 vorgemerkt.

4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Vorlage zu prüfen und ihren Antrag bis am 4. März 2026 der Präsidentialabteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, mit Akten
 - Akten

vers.: 13. Februar 2026/b

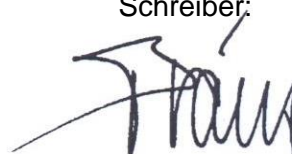
GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident:



René Bitterli

Schreiber:



Ruedi Bräm



Gemeinde Dällikon

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG EVO

vom 16. März 2010

Teilrevision vom 21. April 2026



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
II.	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
Art. 3	Behörden	3
Art. 4	Abgrenzung	3
Art. 5	Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt.....	4
Art. 6.	Beratende Kommissionen.....	4
Art. 7	Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes.....	4
Art. 8	Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 9	Teuerungszulagen	5
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 11	Spesenvergütung.....	5
III.	VERSICHERUNGEN	5
Art. 12	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 13	Berufliche Vorsorge	5
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 14	Inkraftsetzung	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	6

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 34'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 25'000.—

b) Primarschulpflege ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 33'000.—
- übrige Mitglieder je Fr. 20'000.—

c) Rechnungsprüfungskommission ¹

- Präsident/Präsidentin Fr. 5'000.—
- Aktuar/Aktuarin Fr. 3'600.—
- übrige Mitglieder je Fr. 2'600.—

d) Sozialbehörde ¹

- ~~— - Präsident/Präsidentin — Gemeinderatsmitglied~~
- ~~— - übrige Mitglieder je — Fr. 3'500.—~~

e) Wahlbüro ¹

- Samstag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag
- Sonntagnachmittag Gemeindegewerksstundenlohn

Art. 4 Abgrenzung

In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.

Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.

Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt

Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: ¹

- a) Ackerbaustellenleiter oder
Ackerbaustellenleiterin ¹
Grundentschädigung pro Jahr Fr. 1'200.—
Aufwandentschädigung Gemeindewerk-
stundenlohn
- b) Friedensrichter oder
Friedensrichterin ¹
Grundentschädigung
(beinhaltet die ersten 8 Fälle
und den privaten Arbeitsraum) Fr. 7'400.—
Fallentschädigung (ab 9. Fall
pro Fall) Fr. 781.—
IT- und Kommunikations-
pauschale Fr. 1'500.—
Verhandlungsraum in der
Gemeindeverwaltung kostenlos
- c) Pilzkontrolle nach Aufwand

Art. 6. Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes **Zivilschutz oberes Furttal**.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 9 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:

- a) Taggeld für den ganzen Tag ¹ Fr. 400.—
- b) Taggeld für den halben Tag ¹ Fr. 200.—
- c) Sitzungsgeld ¹ Fr. 90.—

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft.

Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.¹

Die Teilrevision vom 21. April 2026 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026 – 2030 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 2010.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

¹ Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2018

Entschädigungsverordnung EVO / Teilrevision 2026

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
I. Allgemeines			
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).</p>		<p>Art. 1 Rechtsgrundlage</p> <p>Gestützt auf Art. 12.2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO).</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.</p>		<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Gemeinde Dällikon.</p>	
II. Entschädigungen			
<p>Art. 3 Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>- Präsident/Präsidentin Fr. 30'000.—</p> <p>- übrige Mitglieder je Fr. 22'000.—</p>	<p>32'277</p> <p>23'670</p>	<p>Art. 3 Behörden</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>- Präsident/Präsidentin Fr. 34'000.—</p> <p>- übrige Mitglieder je Fr. 25'000.—</p>	<p>Die Ansätze für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates werden an die Anforderungen und den Anstieg des Arbeitsvolumens angepasst. Inbegriffen sind neu die Aufgaben der Sozialbehörde.</p>

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>b) Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin Fr. 29'000.— - übrige Mitglieder je Fr. 17'000.— <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin Fr. 3'500.— - Aktuar/Aktuarin Fr. 3'100.— - übrige Mitglieder je Fr. 2'100.— <p>d) Sozialbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied - übrige Mitglieder je Fr. 3'500.— <p>e) Wahlbüro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Samstag Taggeld für den halben Tag - Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag - Sonntagnachmittag Gemeindegewerkstundenlohn 	<p>31'202</p> <p>18'291</p> <p>3'766</p> <p>3'335</p> <p>2'259</p>	<p>b) Primarschulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin Fr. 33'000.— - übrige Mitglieder je Fr. 20'000.— <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin Fr. 5'000.— - Aktuar/Aktuarin Fr. 3'600.— - übrige Mitglieder je Fr. 2'600.— <p>d) Sozialbehörde</p> <p>Präsident/Präsidentin Gemeinderatsmitglied</p> <p>übrige Mitglieder je Fr. 3'500.—</p> <p>e) Wahlbüro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Samstag Taggeld für den halben Tag - Sonntagvormittag Taggeld für den halben Tag - Sonntagnachmittag Gemeindegewerkstundenlohn 	<p>Die Ansätze für das Präsidium (gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates) und die Mitglieder der Primarschulpflege werden an die Anforderungen und den Anstieg des Arbeitsvolumens angepasst.</p> <p>Für das Präsidium und das Aktariat der RPK wird die Grundentschädigung aufgrund der deutlich erhöhten Arbeitsbelastung angepasst. Bei den übrigen Mitgliedern der RPK wird neben der aufgelaufenen Teuerung eine minimale Anpassung in den neuen Ansatz übernommen.</p> <p>Gemäss GO vom 9.2.2020 nimmt der Gemeinderat die Aufgaben der Sozialbehörde wahr. Eine spezielle Entschädigung entfällt.</p>

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>Art. 4 Abgrenzung</p> <p>In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.</p> <p>Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.</p>		<p>Art. 4 Abgrenzung</p> <p>In den Grundentschädigungen sind Besprechungen einzelner Behörde- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes bis 1½ Stunden innerhalb der Gemeinde enthalten.</p> <p>Bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, halb- und ganztägigen Sitzungen, Augenscheinen, Durchführung von Schulbesuchen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung gemäss Art. 10 dieser Verordnung.</p>	
<p>Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt</p> <p>Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Ackerbaustellenleiter oder Ackerbaustellenleiterin Grundentschädigung pro Jahr Fr. 1'000.— Aufwandentschädigung Gemeindegewerksstundenlohn</p> <p>b) Friedensrichter oder Friedensrichterin</p> <p>Grundentschädigung (beinhaltet die ersten 8 Fälle)</p>	1'075	<p>Art. 5 Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt</p> <p>Den nachstehenden Funktionären und Funktionärinnen im Nebenamt folgende Entschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Ackerbaustellenleiter oder Ackerbaustellenleiterin Grundentschädigung pro Jahr Fr. 1'200.— Aufwandentschädigung Gemeindegewerksstundenlohn</p> <p>b) Friedensrichter oder Friedensrichterin</p> <p>Grundentschädigung (beinhaltet die ersten 8 Fälle)</p>	<p>Die Jahresentschädigung wird angemessen erhöht.</p> <p>Die Grundentschädigung wird angemessen erhöht.</p>

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>und den privaten Arbeitsraum) Fr. 6'700.—</p> <p>Fallentschädigung (ab 9. Fall pro Fall) Fr. 726.—</p> <p>IT- und Kommunikationspauschale Fr. 1'500.—</p> <p>Verhandlungsraum in der Gemeindeverwaltung kostenlos</p> <p>c) Pilzkontrolle nach Aufwand</p>	<p>7'202</p> <p>781</p>	<p>und den privaten Arbeitsraum) Fr. 7'400.—</p> <p>Fallentschädigung (ab 9. Fall pro Fall) Fr. 781.—</p> <p>IT- und Kommunikationspauschale Fr. 1'500.—</p> <p>Verhandlungsraum in der Gemeindeverwaltung kostenlos</p> <p>c) Pilzkontrolle nach Aufwand</p>	<p>Die teuerungsbereinigte Fallentschädigung wird übernommen.</p>
<p>Art. 6 Beratende Kommissionen</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>		<p>Art. 6 Beratende Kommissionen</p> <p>Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen und weiterer nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>	
<p>Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz</p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Schutz und Rettung oberes Furttal.</p>		<p>Art. 7 Funktionäre und Funktionärinnen Feuerwehr und Zivilschutz</p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und des Zivilschutzes richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon bzw. des Zweckverbandes Zivilschutz oberes Furttal.</p>	<p>Namensänderung bei Statutenanpassung.</p>
<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben</p>		<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben</p>	

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>		<p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, ein Funktionär oder eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	
<p>Art. 9 Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>		<p>Art. 9 Teuerungszulagen</p> <p>Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Art. 3 – 5 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	
<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:</p> <p>a) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 300.— b) Taggeld für den halben Tag Fr. 200.— c) Sitzungsgeld Fr. 90.—</p> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.</p>		<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder</p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- respektive Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu:</p> <p>a) Taggeld für den ganzen Tag Fr. 400.— b) Taggeld für den halben Tag Fr. 200.— c) Sitzungsgeld Fr. 90.—</p> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.</p>	<p>Der Ansatz für ein ganzes Taggeld wird den aktuellen Verhältnissen angepasst und beträgt nun das Doppelte des halben Taggeldes.</p>
<p>Art. 11 Spesenvergütung</p>		<p>Art. 11 Spesenvergütung</p>	

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.</p>		<p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für die Verwendung von privaten Telekommunikationsmitteln im dienstlichen Interesse kann der Gemeinderat Pauschalentschädigungen festlegen.</p>	
<p>C. Versicherungen</p>		<p>C. Versicherungen</p>	
<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>		<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung</p> <p>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre und Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	
<p>Art. 13 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.</p> <p>Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>		<p>Art. 13 Berufliche Vorsorge</p> <p>Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.</p> <p>Die Prämie wird je zur Hälfte vom respektive von der Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>	
<p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>		<p>D. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	

Bisherige Fassung von 11. Dezember 2018	Teuerungsbe- reingt 2026	Neu	Kommentar zu Änderungen
<p>Art. 14 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft.</p> <p>Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.</p>		<p>Art. 14 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2010-2014 in Kraft.</p> <p>Die Teilrevision der Verordnung vom 11. Dezember 2018 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die in Art. 10 festgesetzten Ansätze für die Tag- und Sitzungsgelder gelten ab dem 1. Dezember 2018.</p> <p>Die Teilrevision vom 21. April 2026 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsdauer 2026-2030 in Kraft.</p>	
<p>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben.</p>		<p>Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 7. Dezember 1999, mit Änderungen vom 4. Juni 2002 und vom 7. Juni 2005 aufgehoben</p>	